

VIERTELJAHRSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE

9. Jahrgang 1961

3. Heft/Juli

HANS ROTHFELS

NATIONALITÄT UND GRENZE IM SPÄTEN 19. UND FRÜHEN 20. JAHRHUNDERT

Vorbemerkung

Die hier folgenden Darlegungen beruhen auf einer „communication“, die ich auf dem Internationalen Historikertag in Stockholm im September 1960 vorgetragen habe. Sie lehnen sich im Gedankengang, zum Teil auch in der Formulierung, an ältere Arbeiten des Verfassers an („Grundsätzliches zum Problem der Nationalität“ in: *Zeitgeschichtliche Betrachtungen – Göttingen 1958* –, S. 89 ff. und „Die Nationsidee in westlicher und östlicher Sicht“ in: *Osteuropa und der deutsche Osten – Köln 1956* –, S. 7 ff.).

Die Stockholmer Ausführungen sind auf lebhaften Widerspruch der unter dem Einfluß sowjetischer Ideologie und sowjetischer Gesellschaftsauffassung stehenden Historiker gestoßen. Es herrscht bei ihnen eine merkwürdige Empfindlichkeit gegen jede positive Bewertung supranationaler Zusammenhänge, um so merkwürdiger, als die Sowjetunion selbst ja beansprucht, ein supranationaler Staat zu sein. Nur tendenziöseste Verdrehung kann wohl hinter dem Bekenntnis zu föderativen und autonomistischen Prinzipien und hinter der Absage an den Nationalstaat als das vermeintlich letzte Wort der Geschichte einen – „Nato-Imperialismus“ hervorinterpretieren. – Es zeigte sich ebenso in Stockholm – und das ist begreiflicher – eine große Empfindlichkeit gegen jede Andeutung auch nur der Gemeinsamkeit, die im totalitären Prinzip und den totalitären Methoden zwischen Nationalsozialismus und Sowjetsystem besteht. Sie wird im folgenden nur insoweit berührt, als das Thema in seinen beiden letzten Phasen mit Notwendigkeit auf sie hinführt. Handelt es sich beide Male doch um machtpolitisch-militärische Vorschübung – und zwar im größten Stil – einer europäischen Grenze, hinter der eine radikale Umschaffung, sei es nationaler, sei es sozialer Art, in jedem Fall eine totale Verfügung über Menschen erfolgen soll. Man könnte sehr wohl – und ich habe das am Schluß der Diskussion den Kritikern gegenüber betont – eine Linie des Identitätsanspruchs innerhalb eines herrschaftlich zusammengefaßten kleineren oder größeren, zuletzt eines riesigen Territorialbereichs durchziehen, dessen drei Glieder heißen würden:

cuius regio eius religio
cuius regio eius natio
cuius regio eius ordo socialis.

Das Thema schließt offenbar zwei komplementäre Fragen ein: die nach der nationsbildenden Kraft des in bestimmten Grenzen sich formierenden Territoriums einerseits – die nach der Nationalität als Bestimmungsgrund für Grenzziehungen andererseits. Diese Fragen, die sich vielfach durchkreuzen, lassen sich gleichwohl bis zu einem gewissen Grade auseinanderlegen, und zwar sowohl chronologisch wie

geographisch. Die nationsbildende Kraft der Grenze ist wesentlich vor 1789 und im europäischen Westen zu beobachten. Sie scheint sich heute in merkwürdiger Weise innerhalb alter Kolonialgebiete zu bestätigen. Da es hier in der Hauptsache jedoch um einige Probleme des späten 19. und des frühen 20. Jahrhunderts gehen soll, so steht praktisch die zweite Frage vor allem zur Debatte: Wie, unter welchen geistigen und sozialen Voraussetzungen, mit welcher geschichtlichen Tragweite, welchen positiven Ergebnissen und welchen Rückschlägen ist Nationalität, als grenzbestimmender Faktor gesehen, in Anspruch genommen und durchgesetzt worden? Wie hat sich insbesondere die in Westeuropa gängig gewordene Gleichsetzung von nationalem und staatlichem Bereich, die mit Wilson zum „imperative principle“ wird, seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zur geschichtlichen Wirklichkeit Mittel- und Ostmitteleuropas verhalten?

Immerhin, einige rückblickende Vorbemerkungen sind nötig. Daß im ancien régime bei Grenzziehung und Grenzerweiterung nur sehr ausnahmsweise auf Nationalität im objektiven Sinne, also auf Sprache und Abstammung, oder auf Nationalität im subjektiven Sinne, also auf den Willen der beteiligten Bevölkerung, Rücksicht genommen wurde, darüber dürfte Einverständnis bestehen. Indem an die Stelle der feudalen Zersplitterung und der Überschneidung von Herrschaftsverhältnissen eindeutige Grenzlinien traten, wurden diese und die in ihnen mehr oder weniger durch die alten Monarchien zusammengefaßten Staaten in hohem Maße nationsbildend. Wir pflegen mit Bezug auf diesen Prozeß von „Staatsnationen“ zu sprechen, wie denn „nationalité“ und „nationality“ gleichbedeutend wurden mit Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft. Diese Identifizierung wurde in der Französischen Revolution emphatisch bejaht und unterbaut durch den Anspruch eines zum Eigenbewußtsein gekommenen Bürgertums, also durch ein neues soziales Moment, und durch das demokratische Prinzip der Selbstbestimmung. Was im ancien régime als Ansatz zu zentralistischer Zusammenfassung und als allmähliche Assimilierung verschiedener ethnischer Bestandteile in Erscheinung getreten war, wurde jetzt gesteigert und willensmäßig angeeignet im Bild der „nation une et indivisible“. Seine Voraussetzung waren, wie Jacques Droz mit Recht formuliert hat¹, „cohésion politique“, also der Einfluß der Grenze im Sinne der politischen Nationalität, und „contrat des volontés libres“, also subjektives Bekenntnis zur Nation. Beide sind geschichtlich verschwistert.

An cohésion politique und entsprechender Assimilierung hat es gewiß auch in Mittel- und Ostmitteleuropa nicht gefehlt. Dem zentralistischen Typ der Staatsnation, einer Nationsbildung innerhalb bestimmter geschichtlicher, aber keineswegs ethnisch determinierter Grenzen, wie sie in Frankreich geschah, steht etwa der „Staat“ Preußen näher, als man gemeinhin anzunehmen geneigt ist. Hingegen konnten die weitgespannten und locker gefügten „Reiche“ wie Rußland und Österreich höchstens Ansätze eines zumeist von konservativen Schichten, insbesondere

¹ In einem Vortrag „Concept français et concept allemand de l'Idée de Nationalité. (Europa und der Nationalismus. Bericht über das III. Internat. Historikertreffen in Speyer, Baden-Baden o. J., S. 111 ff.)

von Beamtentum und Offizierkorps, getragenen Staatspatriotismus, aber nicht einer breiter gegründeten Staatsnation entwickeln, während es in der zersplitterten Territorialwelt nur zu Partikulargebilden kam. So konnte man im 17. Jahrhundert von einer Magdeburgischen „Nation“ sprechen. Von größerem Interesse hingegen ist in unserem Zusammenhang das Bild der sogenannten „Adelsnationen“, der polnischen, die von den Grenzen von 1772, also einer politisch-territorialen Einheit, ebenso geprägt ist wie das tschechische, übrigens nicht zum Typus der Adelsnation gehörige, und das magyarische Nationalbewußtsein an historische Königreiche, das der Wenzelskrone und das der Stephanskrone, anknüpft und erst dann ethnisch-kulturell unterbaut wird.

Diese Entwicklung, wie sie ähnlich und schon stärker unter bürgerlichem Vorzeichen in Deutschland abseits historischer Grenzen, zum Teil hinter ihnen zurückbleibend, zum Teil über sie hinausgreifend, sich vollzieht und daher zur Forderung neuer nationsbestimmter Grenzen führen mochte, geschah im Rahmen einer Erweckungsbewegung vom vorromantischen oder romantischen Typ, die an das Bewußtsein vor allem einer Eigenkultur und damit an die objektiven Kriterien der Nationalität, an Sprache und Abstammung, sich anschließt. Deshalb widerstrebte man der Assimilierung, wie denn, in Herders Worten, ein Volk seiner Sprache berauben, „geistiger Mord“ ist. Kultur- und objektives Prinzip der Nationalität sind daher historisch ebenso verschwistert wie Staatsnation und subjektives Prinzip. Aber es wird einleuchtend sein, daß auf die Nationsbildung primär nicht vom Staate, von der *cohésion politique*, sondern vom kulturellen Eigenbewußtsein her, das westliche Prinzip des „*contrat des volontés libres*“, der Selbstbestimmung, alsbald als mächtiger Impuls einwirken mußte. Die Überzeugung, ein Staat solle möglichst nur aus Angehörigen einer Nation bestehen und jede Nation möglichst ihren eigenen Staat haben, war inzwischen Gemeingut des bürgerlichen Liberalismus geworden. Wie es in der Mitte des Jahrhunderts, um noch einmal scharf auf den Grenzbegriff abzuheben, John Stuart Mill formulierte: „It is in general a necessary condition of free institutions that the boundaries of government should coincide in the main with those of nationalities.“

Diese Überzeugung wie auch der Glaube an die Harmonie zwischen liberalem und nationalem Prinzip wurde in der mittel- und ostmitteleuropäischen Revolution von 1848/49 einer schweren Belastungsprobe unterzogen. Ethnisch oder linguistisch begründete Grenzforderungen schnitten in Nordschleswig, in Südtirol, in Posen durch geschichtliche Einheiten hindurch, und die gewünschten, zum Teil auch vollzogenen nationalen Demarkationslinien trafen keineswegs immer mit den Wünschen der beteiligten Bevölkerung zusammen. Andererseits erwies es sich als unmöglich, von historischen Grenzen aus, wie es auf Grund besonderer Voraussetzungen im Vielvölkerstaat der Schweiz gelungen war, zur politischen Nationsbildung zu gelangen, weder von den Grenzen des Deutschen Bundes aus, die Tschechen, Slowenen, Polen und Italiener einbezogen, noch von denen des Königreiches Böhmen, Mähren und Schlesien, das ja von einer starken deutschen Minderheit mitbewohnt war. Während die Tschechen sich weigerten, die Frankfurter National-

versammlung zu beschicken, beriefen sie auf der gleichen Grundlage des „Territorialismus“ eine Gesamtvertretung nach Prag ein, der nun die Deutschen sich versagten. Auch unter den übrigen Völkern des Südostens wiederholte sich, daß weder die Berufung auf geschichtlich-territoriale Grenzen, wie die der Polen in Galizien, noch eine Grenzziehung nach dem ethnischen Prinzip, wie sie die Ruthenen forderten, ihnen zur politischen Selbständigkeit verhelfen konnte. Mit anderen Worten: es zeigte sich, und auch der 1. Slawenkongreß bestätigte es, daß die Vorstellungen und Ziele des Nationalstaats ebenso im Gemenge lagen wie die Völker selbst. Der gleiche Widerspruch durchzog den ungarischen Raum, in dem die sogenannten „unhistorischen“ Nationen sich gegen den von der gentry vertretenen Territorialismus des Königreiches der Stephanskronen erhoben, wobei dann unter den Südslawen der ethnische Anspruch der Serben und Kroaten gegen die Magyaren wie der Slowenen gegen die Deutschen noch einmal durch die Berufung auf eine geschichtliche Grenze und die durch sie bestimmte Nationsbildung, nämlich die des „dreieinigigen Königsreiches“, durchkreuzt wurde.

Es darf auch bei einer summarischen Betrachtung nicht unerwähnt bleiben, daß aus diesen leidvollen Erfahrungen schon 1848/49 sich Ansätze entwickelten, die hinweglenkten von der Gleichsetzung zwischen Staat und Nation, überhaupt vom starren Grenzbegriff mit den ihm zugeordneten Vorstellungen der Uniformität und der Assimilierung. Es sei an den ersten Versuch eines grundrechtlich geschützten Minderheitenrechtes im Verfassungsentwurf der Paulskirche erinnert und insbesondere an das föderative Ideengut von Kremser, das mit dem Ansatz zur Nationsautonomie statt der Kronlandsautonomie hindurchbrach durch das Territorialprinzip der sogenannten „historisch-politischen Individualitäten“. Es ist hier nicht der Ort, das näher auszuführen.

Hingegen seien in Kürze die beiden Linien, sowohl die des Konflikts in der Auffassung von Nationalität, wie er sich besonders in Fragen der Grenze und der Grenzrevision dokumentierte, wie auch die der Lösungsversuche innerhalb historischer Grenzen, aber mit ihrer Auflockerung, über die Jahrhundertwende durchgezogen. Das klassische Beispiel der ersteren Art, also eines für den Zusammenprall des politisch-subjektiven mit dem kulturell-objektiven Nationalitätsbegriff, knüpft an die neue Grenze des Deutschen Reiches von 1871 im Westen an, also an die Annexion Elsaß-Lothringens. Die französische These berief sich subsidiär auf einen staatlichen Zusammenhang von mindestens anderthalb Jahrhunderten, der insbesondere durch das Miterleben der großen Revolution auch innerlich angeeignet sei. Sie berief sich somit primär auf den subjektiven Willen der Bevölkerung, französisch zu sein. Die deutsche These, wenn auch nicht die der Bismarckschen Politik, stützte sich hingegen außer auf die ältere Reichstradition und ältere kulturelle Zusammenhänge vorzugsweise darauf, daß die Elsässer objektiv – also nach Sprache und Abstammung – Deutsche seien. Treitschke hat 1871 geschrieben, man müsse sie wieder zu ihrem Deutschtum erwecken, auch gegen ihren Willen. Das ist von französischer Seite als ein Bekenntnis zu materieller Determiniertheit, als eine Bindung an primitiv-irrationale, ja an biologische Elemente der Geschichte und

der Sprache empfunden worden, während der eigene Standpunkt rational und voluntaristisch sei, auch wohl spirituell, indem er sich zur freien Selbstverfügung der beteiligten Menschen bekannte. So etwa Fustel de Coulanges in seiner berühmten Antwort an Theodor Mommsen².

Der Historiker, dem heute reichlicheres Anschauungsmaterial vorliegt, wird eine solche Aufteilung der Standpunkte im Sinne grundsätzlicher Verschiedenheit nationaler Ideologien nicht anerkennen können. Bestand doch 1918 das gleiche Problem im Osten Deutschlands, nur in umgekehrter Form. Hier empfand eine slawischsprechende Bevölkerung (Masuren, Kaschuben und Oberschlesier) auf Grund langer politischer Zugehörigkeit zu Preußen, zum Teil auch auf Grund der religiös-konfessionellen Verbundenheit mit ihren Nachbarn im Reich, genauso deutsch, wie die Elsässer trotz überwiegend deutscher Sprache französisch. Während hier die Deutschen sich auf den Willen der Bevölkerung beriefen, dem dann ja auch in Plebisziten im Sinne eines historischen Zusammengewachsenseins überzeugender Ausdruck gegeben wurde, stützten die Polen ihre Ansprüche auf die objektiven Faktoren von Sprache und Abstammung. Es wurde ihnen dabei französischerseits Hilfestellung geleistet, nicht nur politisch-diplomatisch, sondern auch mit einer wissenschaftlichen Argumentation, die aufs Genaueste der Treitschkes von 1871 entsprach³. Auch hier gelte es, Völker oder Volksteile zu ihrem eigenen, objektiv determinierten Wesen wieder zu erwecken. Schließlich wiederholt sich das gleiche Phänomen nochmals weiter nach Osten hin. Hier werden die Polen in ihren fremdvölkischen Grenzgebieten die „spiritualistische“ These vertreten, während die Litauer, Weißrussen und Ukrainer offenbar die „Materialisten“ waren. Und schließlich werden 1939 die Sowjets ihren Einmarsch in Ostpolen unter anderem mit der abstammungsmäßigen Verwandtschaft einer zu befreienden Bevölkerung begründen.

Aus all dem ergibt sich mit großer Eindeutigkeit, daß in dem Anspruch, Grenzen vom Prinzip der Nationalität her zu reklamieren oder zu verteidigen, jedes Volk dazu neigt, die politisch-subjektive Theorie da anzurufen, wo es selbst assimilierend gewirkt hat, die kulturell-objektive aber da, wo es im eigenen Bestand – oder dem seiner Verbündeten – der Assimilation ausgesetzt gewesen ist. Es wäre im Rahmen der internationalen Historikergemeinschaft schon einiges gewonnen, wenn man abseits aller Polemik zu einem rückhaltlosen Einverständnis über diesen offensichtlichen Tatbestand käme.

Aber die an Grenzfragen sich dokumentierende Überschneidung der beiden Nationsideen, die an sich schon zur Gerechtigkeit in der Anschauung dieser Probleme mahnen sollte, führt zurück auf den noch wichtigeren und positiveren Aspekt der

² „La race, c'est de l'histoire, c'est du passé. La langue, c'est encore de l'histoire . . . Ce qui est actuel et vivant, ce sont les volontés, les idées, les intérêts, les affections. En un mot, la Patrie, c'est ce qu'on aime.“ In: L'Alsace allemande ou française, S. 14. Vgl. dazu P. Vergnaud, L'Idee de la Nationalité et de la libre disposition des peuples dans ses Rapports avec l'Idee de l'Etat (Paris 1955).

³ Vgl. etwa Tenière, La lutte des langues en Prusse Orientale (La Pologne et la Baltique IV).

Auflockerung des Grenzbegriffs überhaupt, an dem sich, wenn er starr gefaßt wird, entsprechend der historischen Gemengelage der Völker in Ostmitteleuropa weder Nationen bilden noch Nationen scheiden ließen, es sei denn im Wege einer ihr Zusammenleben zerrüttenden Gewaltsamkeit.

Das Experimentierfeld solcher Auflockerungsversuche war insbesondere die zisleithanische Hälfte des Habsburgerreiches. Die Doppelmonarchie drohte ja von jeder einseitigen Nationsidee, von staatlich-nationaler Uniformierung und vom liberalen Zentralismus sowohl wie von ethnischer Segregierung und von Absolutsetzung der Abstammungseinheiten in die Luft gesprengt zu werden. Worauf es hier ankam, war, Wege zu einer Partnerschaft zu finden, die das allgemeine Staatsbürgertum mit einem organischen Volksgruppenrecht verband. Bloßer Sprachenschutz und ein bloß national-kulturelles Dasein, wie es Artikel 19 der österreichischen Verfassung verhieß, genügten dem Bewußtsein aufstrebender Völker nicht mehr. Sie genügten um so weniger, je mehr mit der Industrialisierung, mit den Ansprüchen jüngerer sozialer Schichten und dem allgemeinen Wahlrecht sich die Lage emotional verschärfte. Auch die individuelle Selbstbestimmung etwa der Eltern für ihre Kinder über die Frage, zu welcher sprachlich-ethnischen Einheit sie gehören würden, war angesichts des sozialen Gefälles nicht zureichend. Sehr interessant ist daher zu sehen, wie in der Spruchpraxis des österreichischen Obersten Verwaltungsgerichtshofes das subjektive hinter dem objektiven Prinzip, d. h. hinter der Anerkennung eines Gruppenrechtes, zurücktrat, das hier wesentlich im slawischen Interesse lag⁴. Im Grunde ging es dabei wie bei den meisten Reformgedanken des letzten österreichischen Jahrzehnts vor 1914 um Versöhnung der beiden Nationsideen auf verschiedenen Ebenen. So setzte der mährische Ausgleich eine ethnisch bestimmte, aber auf dem nationalen Bekenntnis beruhende Teilung der Landesorgane, der Wahl- wie der Vertretungskörperschaften, durch und damit praktisch eine Scheidung der politischen und wirtschaftlichen, d. h. für Deutsche und Tschechen gemeinsamen Aufgabenbereiche von den ihnen jeweils eigentümlichen und besonderen kulturellen Anliegen. Ähnliches geschah in der Bukowina für ihre drei Nationalitäten. In der Weiterführung dieser Prinzipien sind dann aus austro-marxistischem Gedankengut die von Stalin so scharf bekämpften Entwürfe Bauers und Renners aufgestellt worden, die nicht mehr vorwiegend in der Autonomie von Territorien und Kronländern, sondern in der reiner Personalverbände über die ganze Monarchie hin die Lösung suchten. Die alten inneren Grenzen sollten nicht verschwinden, aber durch gleichsam unsichtbare Grenzen in Gestalt der Nationalkataster in einer anderen Dimension überbaut werden.

Das alles hat keinen Erfolg mehr gehabt. Und mit dem Zusammenbruch der Nationalitätenstaaten im Ausgang des Ersten Weltkriegs gelangte ja dann das Prinzip der demokratischen Selbstbestimmung zum Siege, ein Prinzip, das die Vielvölkerzone neu und einleuchtend zu organisieren versprach. In gerechter Würdigung der

⁴ Vgl. dazu W. Steinacker, *Der Begriff der Volkszugehörigkeit im altösterreichischen Nationalitätenrecht* (1957).

Friedensverträge, die zumeist indes schon Geschehenes legitimierten, wird in der Tat zu sagen sein, daß der Grundgedanke des Zusammenfallens von Nationalität und Grenze oder der Deckung politischer und ethnischer Bereiche in Mittel- und Ostmitteleuropa nie vorher so weitgehend angenähert worden ist. Zudem wurde in einigen, wenngleich bei weitem nicht in allen, strittigen Gebieten in echten Plebisziten ausdrücklich nach der Meinung der Bevölkerung gefragt. Aber ebenso unbezweifelbar ist, daß der Grundgedanke demokratischer Selbstbestimmung in vielen Fällen verletzt wurde, und zwar mit Willkür, d. h. mit bewußter Einseitigkeit zu Lasten der Besiegten. Es gab aber auch Fälle – und sie sind für die grundsätzliche Erörterung des Problems die interessanteren – wo diese Verletzung notwendigerweise geschah, wenn anders die neuen Staaten lebensfähig sein sollten. Wieder, wie 1848, zeigte sich, daß die Idee der nation une et indivisible für die Ostzone Mitteleuropas unreal war. Geographisch, ethnographisch und sozial, ebenso übrigens religiös, waren die Voraussetzungen dafür nicht gegeben. Sie konnten jedenfalls nicht durch bloße Grenzveränderungen und den Wechsel von Herrschaftsverhältnissen geschaffen werden. Der Nationalstaat war Wunschbild, und die Neuordnung von 1919/20 erschien als seine Erfüllung, aber mehr als 30 Millionen Menschen blieb er selbst als Wunschbild versagt.

Bekanntlich hat man dieser Lage und der Sorge vor dem „Dynamit“, von dem der amerikanische Staatssekretär Lansing sprach, Rechnung zu tragen gesucht durch die Minderheitenschutzverträge und ihre Überwachung durch den Völkerbund. Bei aller Schwerfälligkeit des Genfer Verfahrens und bei allem Überwiegen diplomatischer Rücksichten ist doch auch hier der positive Ansatz nicht zu verkennen. Das Prinzip des „*cuius regio eius natio*“ wurde gewissen Beschränkungen unterworfen, so wie sich das auch für „*cuius regio eius religio*“ aus Utilitätsgründen ergeben hatte. Aber prinzipiell aufgegeben wurde der Grundgedanke nicht, daß es innerhalb bestimmter Grenzen nur eine Nation geben dürfe, daß Territorium und Nationalität normalerweise zusammenfallen müßten. Indem der Minderheitenschutz Explosionen zu verhüten bestimmt war, sollte die gradweise Assimilierung sich vollziehen können, wie sie in Westeuropa in Jahrhunderten vor sich gegangen war. So sprach der Brasilianer de Mello-Franco bei der Genfer Debatte 1925 die Hoffnung aus, daß der Respekt für individuelle Rechte allmählich den Weg vorbereiten werde „for a complete national unity“, und Austen Chamberlain pflichtete ihm in einer, wie er später zugab, nicht sehr glücklichen Formulierung bei⁵.

Im gleichen Jahre 1925 kam in Estland – nicht ohne Anknüpfung übrigens an die altösterreichischen Bemühungen – das Gesetz über die Kulturautonomie zum Vollzuge, der erste und beispielhafte Fall eines grundsätzlichen Verzichtes auf die Deckung von Staat und Nation. Indem den nichtestnischen Volksgruppen das Recht gegeben wurde, für kulturelle Angelegenheiten Selbstverwaltungskörperschaften personaler Art zu organisieren, wurde der politischen wie der kulturellen Nationalität auf verschiedenen Ebenen Genüge getan. Und es geschah dabei auch eine gewisse

⁵ Vgl. C. A. Macartney. *National States and National Minorities* (Oxford 1934), S. 276 f.

Versöhnung von objektivem und subjektivem Prinzip, indem die Zugehörigkeit nach Sprache und Abstammung das freiwillige Bekenntnis zu einem nationalen Kataster in bestimmter Weise begrenzte und doch alles auf spontane Übernahme von Selbstverantwortung und Selbstverwaltung gestellt war.

Im Prinzip ist dieses estländische Muster am Ende der 20er Jahre vom Kongreß der europäischen Nationalitäten als vorbildlich anerkannt worden – einem Kongreß, dem deutsche wie auch mehr als zwanzig nichtdeutsche Gruppen angehörten, die von ihren Ko-Nationalen getrennt oder eines eigenen Staates nicht teilhaftig waren. Man einigte sich im Rahmen dieser Organisation auf Prinzipien einer Neuregelung, die, ohne existierende Grenzen zu verändern, Grundlage einer wechselseitigen Verpflichtung überstaatlicher Art sein sollte. Hier schien sich etwas von der Forderung des englischen Historikers E. H. Carr zu erfüllen: „The urgent need now is to alter not the location but the meaning of boundaries.“ In der Tat darf in dieser Verständigung zwischen nationalen Gruppen eines der hoffnungsvollsten Symptome der Zwischenkriegsjahre gesehen werden, das über den prekären Frieden zwischen Staaten auf einen wirklichen Frieden zwischen Völkern verwies und das dahin tendierte, die Minderheiten statt zum Explosionsstoff zum Integrationsmittel werden zu lassen. Hier ging es nicht bloß um zeitweilige Tolerierung, sondern um Anerkenntnis berechtigter Verschiedenheit und gleicher Würde.

Diese Ansätze sind durch die totalitären Systeme erst in der einen, dann in der anderen Richtung überwalzt worden. Von unserer Fragestellung her gesehen wird das eine dieser Systeme, der Nationalsozialismus, als revolutionäre Zerrform des Nationalstaats zu charakterisieren sein, indem nicht mehr bloß Grenzen nach der im ethnischen Sinn verstandenen Nationalität vorgetrieben, sondern die weiten Flächen eines Großraums durch Verpflanzung, Umvolkung und Liquidationen „national“ einheitlich gemacht werden sollten. Beide Nationsideen überschlugen sich, die politische in der äußersten Form erzwungener Gleichschaltung, die ethnische im Fanatismus einer Rassenmystik. Und wenn die Lösung der Menschen vom Boden und aus allen Heimatzusammenhängen um opportunistischer Zwecke willen zunächst deutsche Volksgruppen traf, die Südtiroler und die Balten, weil sie ein Hindernis für die Verständigung mit den beiden anderen totalitären Staaten, mit dem faschistischen Italien und der Sowjetunion, waren, so fand sie ihre extreme Zuspitzung in der grauenhaften Phantastik des „Generalplans Ost“, mit einer denationalisierten Sklavenbevölkerung und mit der Grenze am Ural, hinter der im Himmlerschen „Pflanzgarten“ die neue Herrenrasse herangezüchtet werden sollte.

Der Gegenschlag, der nicht ausbleiben konnte, hat in anderer Weise, aber gleichfalls mit gewaltsamsten Mitteln, mit der Vertreibung seit Jahrhunderten angesessener Menschen, mit der totalen Umwälzung von Siedlungs- und Sozialstrukturen, zu einer für Ostmitteleuropa unerhörten Gleichsetzung von Nationalität und Grenze geführt, die freilich von den Vorstellungen des Westens, nach denen eine solche Identität auf demokratischer Selbstbestimmung beruhe und die Vorbedingung freier Institutionen sei, durch eine tiefe Kluft geschieden ist. Nicht mehr

die frühere Gemengelage, sondern die scharfen, nunmehr ideologisch und gesellschaftspolitisch begründeten Trennungslinien, übrigens auch die durch eine Nation hindurch, bedrohen heute die Völkergemeinschaft.

Wenn in diesem Überblick des Verhältnisses zwischen Grenze und Nationalität ein bestimmter Nachdruck auf die autonomistischen und föderativen Reformgedanken der 20er Jahre gelegt worden ist, die im Bewußtsein ihrer Schicksalsgemeinschaft gerade von den nächstbetroffenen Gruppen entwickelt wurden, so geschah das nicht in dem Glauben, es ließe sich direkt irgendwo an die Vergangenheit wieder anknüpfen. Jede „Restauration“, selbst wenn sie möglich wäre, was sie offenbar nicht ist, würde die Kette des Übels nur um ein Glied verlängern. Wohl aber geschieht die Anknüpfung in der Überzeugung, daß der Bereich dieser Probleme nicht von einer einzelstaatlichen oder einzelnationalen Sicht angegangen werden kann. Nach wie vor stellt sich in Ostmitteleuropa die Aufgabe zwischenvölkischer Beziehungen, die den Erfordernissen großräumiger Bildung ebenso Genüge tun wie der Würde des Einzelnen und der Eigenständigkeit der nationalen Individualitäten.